

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/004/2021)

über die 4. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 13.04.2021, 16:05 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:05 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:21 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

- 5. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

- 6. Antrag Nr. 424/2020 der Grünen Liste EBE-2/009/2021
Vorstellung des Entwässerungskonzeptes für das geplante Baugebiet Beschluss
"Klosterholz"
in Steudach im UVPA
Protokollvermerk
- 7. Antrag Nr. 437/2020 EBE-2/010/2021
Stadtteilbeirat Anger-Bruck bezüglich Abwasserkanal Pommernstraße Beschluss
Protokollvermerk
- 8. Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

- . Bauausschuss

- 9. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
Protokollvermerk
- 9.1. Anfrage der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021; 63/025/2021
hier: Ergänzung der Checkliste für Bauvorhaben Kenntnisnahme
- 9.2. Anfrage der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021; 63/026/2021
hier: Freiflächengestaltungssatzung Kenntnisnahme
Protokollvermerk
- 9.3. Markgrafentheater Erlangen, Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien 242/066/2021
Erschließung der Zuschauerbereiche, Anpassung der Kenntnisnahme

Ausführungsfristen

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 9.4. | SSP Schulsanierung Marie-Therese-Gymnasium
Protokollvermerk | 242/068/2021
Kenntnisnahme |
| 9.5. | Problematische Pflanzenschutzmittel weiter einschränken -
ökologische Landwirtschaft stärken
Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des UVPA vom 23.02.2021 der
Stadträte Herr Dr. Richter und Herr Wening zum Antrag 121/2020
Protokollvermerk | 66/051/2021
Kenntnisnahme |
| 9.6. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/049/2021
Kenntnisnahme |
| 9.7. | Anfrage der Erlanger Linke - "Uni/Staatsregierung lassen Denkmal
Bismarckstraße 4 verfallen"
Nachmeldung und Tischaufgabe,
Protokollvermerk | VI/052/2021
Kenntnisnahme |
| 10. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus
am Brucker Bahnhof | 47/022/2021
Gutachten |
| 11. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau
Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule
Protokollvermerk | 47/023/2021
Gutachten |
| 12. | Sanierung Steinforstgrabenverrohrung
Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3
Protokollvermerk | 66/048/2021
Beschluss |
| 13. | Energieeffiziente Teilerneuerung ausfallgefährdeter
Lichtsignalanlagen
Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3 | 66/049/2021
Beschluss |
| 14. | Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters, Antrag Nr. 076/2021
Antrag TOP 3 der Niederschrift "Beleuchtung Wiesengrund/Zuweg
zum DJK"
aus der 1. Sitzung des Stadtteilbeirates Alterlangen vom 03.03.2021
Protokollvermerk | 66/050/2021
Beschluss |
| 14.1. | Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen; Beantwortung
des Protokollvermerks zu TOP 16 – öffentlich – aus der 6. Sitzung
des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb
Kurzvortrag durch Mitarbeiter des Planungsbüros
Protokollvermerk | 243/006/2021
Kenntnisnahme |
| 15. | Anfragen Bauausschuss
Protokollvermerk | |

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP 6

EBE-2/009/2021

**Antrag Nr. 424/2020 der Grünen Liste
Vorstellung des Entwässerungskonzeptes für das geplante Baugebiet
"Klosterholz"
in Steudach im UVPA**

Sachbericht:

Antrag Punkt 1:

Wir bitten um eine Darstellung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss wie das Niederschlagswasser in o. g. Gebiet abgeleitet werden soll und ob geplant ist, dass Teile des Niederschlagswassers dem vorhandenen Mischwasserkanal in Steudach zugeführt werden sollen.

Nach dem aktuellen Planungsstand erfolgt die Entwässerung des Baugebietes „Am Klosterholz West“ im Mischsystem. Das Niederschlagswasser wird gemeinsam mit dem Schmutzwasser in einem Mischwasserkanal abgeleitet. Das Abwasser wird in einem Stauraumkanal zwischengespeichert und gedrosselt dem bestehenden Mischwasserkanal in der Straße Am Klosterholz zugeführt. Die hydraulischen Anforderungen an das vorhandene Mischwasserkanalnetz in Steudach werden mit dem zusätzlichen Drosselabfluss aus dem Baugebiet weiterhin eingehalten.

Im Bereich des Baugebietes stehen gemäß vorliegendem Bodengutachten feinsandige Schluffe und Tone sowie schwach bis stark schluffige bzw. tonige Sande an. Ab 3 m unter Gelände ist mit Sandstein zu rechnen. Der anstehende Sand- bzw. Schluffboden wird als gering wasserduchlässig eingestuft. Der anstehende Sandstein ist nahezu wasserundurchlässig und wirkt als Wasserstauer. Im Bodengutachten wird von der Errichtung von Versickerungseinrichtungen abgeraten.

Antrag Punkt 2:

Wurde geprüft, ob eine tiefe Rigole das Niederschlagswasser aufnehmen kann und durch eine tiefliegende Verrohrung dem Graben am Friedhof und dem Feuchtgebiet am südlich liegenden Waldrand zugeführt werden kann?

Da eine Versickerung nur sehr eingeschränkt möglich ist, wäre für eine getrennte Niederschlagswasserableitung der Anschluss an einen Vorfluter erforderlich. Hier kommen prinzipiell die im

Süden liegenden Feuchtflächen im Bereich Klosterwald sowie ein im Norden liegender Weiher

in Frage.

Ableitung nach Süden zu den Feuchtf Flächen:

Das Regenwasser müsste in Rigolen gesammelt und über Verrohrungen und Gräben des Gewässer zugeleitet werden. Das Gelände im Baugebiet fällt nach Norden zum Bestand hin ab. Aufgrund der Höhenverhältnisse wäre die Verrohrung sehr aufwendig und nach Süden über den Friedhof hinaus zu führen. Weiterhin würden die Rohrleitungen private Grundstücke queren. Öffentliche Kanäle auf privaten Flächen bergen Konfliktpotential und sollten vermieden werden. Alternativ zur Verrohrung wäre eine Hebeanlage (Pumpe) denkbar. Das Pumpen von Regenwasser ist jedoch nicht nachhaltig, hat einen zusätzlichen Betriebspunkt zur Folge und ist insbesondere bei gewittrigen Niederschlägen anfällig gegenüber Störungen. Ein Heben von Niederschlägen sollte daher vermieden werden.

Ableitung nach Norden zum Weiher:

Die Zuleitung zum nördlich liegenden Weiher müsste entlang der nördlichen Grenze des Baugebietes verlaufen und dann nach Norden verschwenken. Hinsichtlich der Höhenverhältnisse dürfte eine Zuleitung zum Weiher im Freigefälle möglich sein. Die erforderlichen Ableitungselemente (Kanäle, Gräben) liegen sowohl innerhalb wie außerhalb des Baugebietes zum großen Teil auf privatem Grund, was wie beschrieben vermieden werden sollte.

Für die aufgezeigten Ableitungsalternativen kann derzeit keine Aussage über die Leistungsfähigkeit der Aufnahmegewässer gemacht werden. Die Einleitbedingungen sind hinsichtlich Qualität und Quantität unbekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Regenabflüsse vor der Einleitung vorgereinigt werden müssen und die Einleitung nur gedrosselt möglich ist.

Eine getrennte Niederschlagswasserableitung erscheint aufgrund der aufgezeigten Randbedingungen nicht zielführend.

Antrag Punkt 3:

Wie könnten in diesem Gebiet die Kriterien einer Schwammstadt umgesetzt werden?

Hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte wäre eine Abflussvermeidung innerhalb des Baugebietes sinnvoll. Ziel sollte sein, so wenig Regenwasser wie möglich ableiten zu müssen. Die Planung sieht für einen Teil der geplanten Dachflächen bereits eine Versickerung vor. Aufgrund der ungünstigen Versickerungseigenschaften des anstehenden Bodens muss jedoch bei der Bemessung des Stauraumkanals der Regenabfluss von den Grundstücken berücksichtigt werden. Die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster, Grün- und Retentionsdächer sowie eine Brauchwassersammlung und –nutzung sind in jedem Fall sinnvoll.

Weitere Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes Klosterholz:

Derzeit wird das auf den landwirtschaftlichen Flächen, die das Neubaugebiet umgeben, anfallende Niederschlagswasser, welches aufgrund der topografischen Situation zum bestehenden Siedlungsbereich fließt von einem Graben aufgefangen und in die öffentliche Kanalisation geführt. Dies begünstigt mitunter den Missstand, dass das Kanalsystem in Steudach überlastet ist. Im Zuge

der Planung des Neubaugebiets wird die Einleitung dieses Fremdwassers in die öffentliche Kanalisation aufgegeben und das Fremdwasser kontrolliert nach Süden abgeführt, wo es in der Nähe des Klosterwalds fernab des Siedlungsbereichs auf einer städtischen Fläche in einem Amphibienteich versickert wird. Das bestehende Kanalsystem in Steudach wird somit entlastet.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Neubaugebiet ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bestehenden Bebauung, der Topographie und der geplanten Grundstücksaufteilung bei Überlastung der Kanalisation oder im Versagensfall der Straßenentwässerung keine Notflutwege gegeben sind und somit Überflutungen der angrenzenden Grundstücke nicht ausgeschlossen werden können.

Bei einer Änderung der Planung und der abflusswirksamen Flächen ist ein erneuter hydraulischer Nachweis über die Baugebietsentwässerung zu führen.

Protokollvermerk:

Die Vorlage BWA/004/2021 wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 7

EBE-2/010/2021

Antrag Nr. 437/2020

Stadtteilbeirat Anger-Bruck bezüglich Abwasserkanal Pommernstraße

Sachbericht:

Die Entwässerung im Bereich der Pommernstraße erfolgt im Mischsystem.

Es bestehen zwei voneinander hydraulisch getrennte Einzugsgebiete:

1. Bereich nordöstlich Pommernstraße 28 d:
Das Abwasser wird in einem Kanal DN 300 gesammelt und quert in einem DN 400 bei Pommernstraße 20 die A 73. Die Weiterleitung erfolgt im Sammler Ei 1200/1800 entlang der A 73.
2. Bereich südwestlich Pommernstraße 28 d mit Bayernstraße, Friesenweg, Schwabenstraße, Sachsenstraße, Hessenstraße, Holsteinerweg und Thüringer Straße.
Das Abwasser wird im Bereich der Buswendeschleife in der Pommernstraße zusammengeführt und quert dort die A 73 in einem DN 1000. Die Weiterleitung erfolgt im Kanal Am Erlanger Weg mit den Querschnitten DN 800 bzw. DN 1500.

Gemäß vorliegender hydrodynamischer Kanalnetzrechnung werden die zulässigen Überstauhäufigkeiten bei allen Schächten in der Pommernstraße nicht überschritten. Eine Vergrößerung der dortigen Abwasserkanäle ist somit nicht veranlasst.

Derzeit erfolgt eine erneute hydrodynamische Kanalnetzberechnung nach aktuellen Erkenntnissen über das gesamte Stadtgebiet, die Fertigstellung wird bis Ende 2021 erwartet. Die Beauftragung eines Gutachters für eine isolierte Betrachtung der Bereiche Pommernstraße, Thüringer Straße und Erlanger Weg ist aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten im Gesamtnetz nicht zielführend.

Die im Rahmen des Bau- und Sanierungsprogramms 2021 im BWA am 16.06.2020 beschlossene hydraulische Kanalsanierung in der Bayernstraße wird zeitnah umgesetzt.

Kann ein Kanal das anfallende Wasser nicht mehr ableiten, so bedeutet dies nicht zwingend, dass er deswegen unterdimensioniert ist. Eine Kanalisation, die auch extreme Regenfälle aufnimmt und somit völligen Schutz vor Überschwemmungen bietet, ist technisch weder durchführbar noch finanzierbar. Das Auftreten von Rückstau im Kanalnetz bei starken Unwettern ist kein Hinweis auf zu klein dimensionierte Kanäle.

Nach den geltenden Vorschriften ist zu beachten, dass jeder Grundstückseigentümer sein Gebäude und Hausrat gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung schützen muss. Die jeweilige Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem Grundstück, d. h. alle darunterliegenden Öffnungen sind gegen Rückstau zu sichern. Die Stadt Erlangen informiert die Bürger*innen auf der Homepage mit dem Merkblatt „Schutz gegen Rückstau aus dem Abwasser“.

Weiterhin sind Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser notwendig. Bereits durch kleine bauliche Anpassungsmaßnahmen, zum Beispiel Umwehungen an Kellerfenstern oder Stufen vor Hauszugängen, kann oft erheblicher Schaden durch eindringendes Wasser vermieden werden.

Protokollvermerk:

Herr Pömsel (Vorsitzender des Stadtteilbeirates „Am Anger/Bruck“) stellt Fragen an die Verwaltung:

1. Angeblich ist der Kanal in diesem Stadtteil zu eng. Auch ohne Starkregen läuft den Anwohnern oft der Keller voll Wasser. Hierfür muss für die Anwohner eine Lösung gefunden werden.

Es stellt sich für die Anwohner die Frage, ob die Überlastung durch Nachverdichtung in diesem Stadtteil der Auslöser ist.

Herr Engelhardt teilt mit, dass der EBE angehalten ist den Kanal nach den gesetzlichen Vorgaben auszulegen. Erlangen ist in 4 Zonen eingeteilt, die regelmäßig angepasst werden.

Herr Weber erläutert das der Flächennutzungsplan für den Kanalausbau die Berechnungsgrundlage bietet.

2. Herr Pömsel erkundigt sich, ob inzwischen für das Konzept „Schwammstadt Erlangen eine ausreichende Personalkapazität in der Verwaltung vorhanden ist.

Frau Bock informiert, dass im Stellenplan im Umweltamt hierfür eine Stelle geschaffen werden soll.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 437(2020 vom 17.12.2020 ist hiermit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 8

Anfragen Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP

Bauausschuss

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

Protokollvermerk:

Herr Weber erläutert kurz den Sachstand „Brandschaden im Dachbereich“ an der „Gerd Lohwasser-Halle“ vom vergangenen Sonntag. Die statistische Begutachtung und das Brandschutzgutachten werden in den nächsten Tagen beginnen. Die Schadenshöhe liegt bei circa bei 250 000 €. Die Verwaltung ist bemüht die Verzögerung der Baufertigstellung durch den Brand wieder einzuholen.

TOP 9.1

63/025/2021

**Anfrage der Grüne Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021;
hier: Ergänzung der Checkliste für Bauvorhaben**

Sachbericht:

Mit der Anfrage vom 16.03.2021 wurde angefragt, ob die „Checkliste“ zur Einreichung von Bauvorhaben um die städtischen Förderprogramme zur CO²-Minderung oder zur Fassaden- und Dachbegrünung ergänzt werden kann.

Die „Checkliste“ bzw. der Prüfbogen für Bauvorhaben dient in erster Linie der Planannahmestelle zur Prüfung der eingereichten Bauvorlagen auf Vollständigkeit und ist inhaltlich an den Rahmen der Bauvorlagenverordnung -BauVorIV- angelehnt. Bauvorlagen sind danach die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages etc. erforderlich sind (Art. 1 Abs. 1 BauVorIV).

In einem weiteren Schritt soll der Prüfbogen auf der Homepage der Stadt Erlangen / Bauaufsichtsamt eingestellt werden, damit alle Interessierten bereits im Vorfeld sehen können, welche Unterlagen benötigt werden. Im Rahmen der Bauberatungen kann gleichfalls auf diesen Prüfbogen hingewiesen werden.

Im Sinne der Ziele der Stadt Erlangen werden wir in den Prüfbogen einen Hinweis auf die angesprochenen Förderprogramme aufnehmen. Derzeit erarbeitet das Umweltamt einen Textbaustein, der dann auf Beratungsangebote hinweist und einen Link auf die Angebote gibt.

Wir sind dabei, auch andere Förderprogramme auf einem extra Hinweisblatt Bauwerbern beim Einreichen der Unterlagen als Hinweis mitzugeben.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Anfrage der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

63/026/2021

**Anfrage der Grüne Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021;
hier: Freiflächengestaltungssatzung**

Sachbericht:

Mit der Anfrage vom 16.03.2021 wurde um einen Bericht über die Erfahrungen zur Freiflächengestaltungssatzung gebeten.

Die Freiflächengestaltungssatzung -FGS- trat am 06.03.2020 in Kraft. Gleichfalls wurde ein Leit-faden / Flyer zur FGS mit anschaulichen Beispielen veröffentlicht. Gem. § 7 der Satzung sind für sämtliche Bauvorhaben, die ein bauaufsichtliches Verfahren erfordern, zusammen mit den Bauantragsunterlagen entsprechende Freiflächengestaltungspläne vorzulegen. Durch die Satzungsregelung sind die Antragsteller / Planer gehalten, sich mit der Gestaltung der unbebauten Flächen des Baugrundstückes zu befassen. Gleiches gilt für die Flachdächer, Fassaden und Tiefgaragenüberdeckungen. Insgesamt trägt die FGS dazu bei, dass Freiflächen der Baugrundstücke etc. begrünt geplant werden.

Die Planunterlagen werden nun mit Freiflächenplänen bei allen Bauvorhaben ergänzend eingereicht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Planer und Bauherren nun damit bewusster umgehen und teilweise auch Freiflächenplaner damit fachlich beauftragen. Die Qualität der Pläne und der bewusste Umgang mit Freiflächen hat sich merklich verbessert. Die Aufmerksamkeit ist deutlich erhöht. Die Infoblätter wurden aktiv an die Bauwerber weitergegeben und damit ein Umgang mit guten Beispielen angeregt.

Insgesamt hat es den Umgang mit Freiflächen bei den Bauherren und Planern wieder mehr in den Blick gerückt.

Auch das Interesse anderer Kommunen an dieser Satzung ist groß. Auch das mediale Echo ist weiterhin spürbar. Auch Nachfragen, wie die Satzung angenommen wurde und wird waren nach einem Jahr wieder da.

Protokollvermerk:

Herr StR Höppel stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben
Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Weber hatte angedacht einen Freiflächenplan in der Stadt Erlangen vorzustellen. Dies muss wegen technischer Probleme in einen späteren BWA verschoben werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Die Anfrage der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 16.03.2021 ist damit beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

242/066/2021

Markgrafentheater Erlangen, Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung der Zuschauerbereiche, Anpassung der Ausführungsfristen

Sachbericht:

Für den geplanten Aufzugseinbau im Markgrafentheater Erlangen wurde beschlussgemäß Anfang März die Vergabe für die Fertigung, Lieferung und Montage des betreffenden Aufzugs gestartet.

Aufgrund von aktuellen Rückmeldungen zu Marktlage und Lieferzeiten diverser Fachfirmen, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, ist davon auszugehen, dass die Montage des Aufzugs nicht wie geplant bis zum Ende der spielfreien Zeit Ende August 2021 erfolgen kann. Eine Verlängerung der Bauzeit in 2021 ist wegen der potentiellen Störungen des Probe-/Spielbetriebs jedoch nicht möglich.

Daher wird vorsorglich die Ausführungsfrist für bis dahin noch nicht erfolgte Arbeiten in Abstimmung mit dem Theaterbetrieb auf einen 2. Bauabschnitt spätestens auf die Spielpause Sommer 2022 verschoben.

Alle im Vorfeld der Aufzugsmontage notwendigen Arbeiten, wie Abbruch/Rohbau, technische Vorinstallationen, Schachtwände etc. werden im 1. Bauabschnitt im Sommer 2021 ausgeführt und enden vereinbarungsgemäß zum Ende der spielfreien Zeit (03.09.2021) des Theaters. Die dann verbleibende Abtrennung des Baufelds mittels gestrichener Trockenbauwände werden so positioniert, dass es den Spielbetrieb bzw. den Zuschauerverkehr nicht beeinträchtigt.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken ist die Teilung der Ausführungszeiten nicht zuwendungsschädlich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

242/068/2021

SSP Schulsanierung Marie-Therese-Gymnasium

Sachbericht:

Bauablauf / Terminsituation

Das MTG soll in 7 Bauabschnitten bis Ende 2023 im Rahmen des ssp-Programms umfassend saniert werden. Zu dem Projekt gehört auch der fertig gestellte Anbau an der neuen Sporthalle (BT F), der Abbruch der - während der Sanierung als Interim genutzten - alten Sporthalle und die anschließende Schulhofsanierung mit Neugestaltung.

2018/19 BA 1 Vorgezogene Maßnahmen / Interimsherstellung / Anbau BT F -> Erledigt

2019-20 BA 2 Sanierung und Aufstockung Fachraumtrakt BT C -> Erledigt

2020/21 BA 3 Sanierung BT B1 - > Nutzungsaufnahme nach Osterferien 2021

2021 BA 4 Sanierung BT B2 -> Geplant bis Sommerferien 2021

2021/22 BA 5 Sanierung BT A1 - > Geplant bis Faschingsferien 2022

2022 BA 6 Sanierung BT A2 + Anbau an Historische Sporthalle -> Geplant bis Herbst 2022

2022/23 BA7 Abbruch Alte Einfachsporthalle (nur in Sommerferien möglich) und Freianlagen
-> Geplant bis Herbst 2023

Im Moment bestehen 6 Wochen Bauzeitverzug, der erheblichen Mehraufwendungen in der Bausubstanz (zeitaufwändiger und lärmverursachender Deckenfelderaustausch Bauteil B), Lieferschwierigkeiten im Elektrobereich (Corona bedingte Probleme in Lieferketten und dadurch verursachte Verzögerungen bei Einbau und Inbetriebnahme der Elektroinstallation) sowie der Komplexität der Schulsanierung auf engem Raum im laufenden Betrieb geschuldet ist.

Der Verzug soll möglichst bis zu den Sommerferien 2021 wieder aufgeholt werden.

Kostenkonkretisierungen beim Projekt MTG-Schulsanierung



MTG
Bauabschnitt 2 BT C Naturwissenschaftlicher Trakt

Es sind Änderungen zur Kostenberechnung gemäß DA-Bau-Beschluss vom 29.6.2017 bei dem Schulsanierungsprojekt MTG basierend auf 3 Einflussfaktoren zurückzuführen bzw. zu erwarten, die nicht durch Einsparungen zu kompensieren sein werden:

1. Kosten durch Baukonjunkturelle Einflüsse in den Jahren 2018 bis Frühjahr 2020 (KGR 300 + vor allem in KGR 400 (Technische Installationen))
Summe rd. 1.034.500 €
2. Kosten durch unerwartet schlechte Bausubstanz, zusätzliche gesetzliche Vorgaben, Planungsmehraufwand und Zusatzaufwendungen für Sachverständige (u.a. statische Mängel an den Gebäudeteilen B + C, Gerüstbauvorschriften, Deckensanierung historische Sporthalle, Schäden Innenputz), Altlasten im Gebäude und Böden, Mehraufwendungen für Elektroinstallation und Schul-IT, für Regenwasserversickerung und zusätzliche Aufwendungen für den Denkmalschutz im BT A)
(KGR 200, KGR 300, KGR 500, KGR 700)
Summe rd. 2.218.000 €
3. Zu erwartende Kostenkonkretisierungen bei noch ausstehenden Vergaben durch gestiegene Lohn-, Material- und Entsorgungspreise gemäß statistisch belegter Baupreissteigerung von II/2017 bis IV/2020 (BA 5 bis 7) in Höhe von rd. 12 %
(KGR 300, KGR 500)
Summe rd. 447.500 €

Die baulichen Kosten gemäß DA-Beschluss vom 29.6.2017 betragen 14.620.000 €. Die Kosten gemäß Kostenkonkretisierung betragen 18.320.000 €. Dies entspricht einer Steigerung um 25 %.

In Summe ergeben sich damit voraussichtliche folgende Konkretisierungen beim Projekt, die im Dezember 2020 vorsorglich der Regierung von Mittelfranken zur Berücksichtigung bei der Zuweisungsfähigkeit mitgeteilt wurden.

Diese Kostenangaben beziehen sich auf die IVP-Nr. 217A.401 (= Bauliche Kosten):

Zusammenstellung der Kostenkonkretisierungen rd.	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	+ 15.000 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	+ 1.660.000 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	+ 910.000 €
500 Außenanlagen	+ 320.000 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	- 65.000 €
700 Baunebenkosten	+ 860.000 €
Mehrkosten MTG-Schulsanierung voraussichtl.:	+ 3.700.000 €
Davon in den Haushalten 2020 + 2021 bereits berücksichtigt:	/ 1.943.800 €
Zusätzlich zum Haushalt 2022 - 2024 zum Haushalt anzumelden:	+ 1.756.200 €

Die festgestellten Beträge aus baukonjunkturellen Einflüssen (1.034.500 €) und baulichen Gründen (2.218.000 €) abzüglich der bereits dafür eingestellten zusätzlichen HH-Mittel (1.943.800 €) sollen in Höhe von 1.308.700 € zum Haushalt 2022 für den Zeitraum 2022 bis 2024 angemeldet werden.

Die zu erwartenden Konkretisierungen aus noch ausstehenden Vergaben sollen in Abhängigkeit der nächsten Submissionsergebnisse erst 2023 zum Haushalt in voraussichtlicher Höhe von 447.500 € angemeldet werden. Im Haushalt 2022 ist dafür eine VE für 2023 für die zu erwartenden höheren Vergabesummen einzustellen, um die Schulsanierung am MTG planmäßig und in Bezug auf bereits beauftragte Firmen auch vertragskonform fortführen zu können.

Seitens der Regierung von Mittelfranken liegt noch keine Aussage zur Zuweisungsfähigkeit vor. Überschlägig ist davon auszugehen, dass rd. 75 % der Kostenkonkretisierungen in den Kostengruppen 300 bis 500 als zuweisungsfähig erachtet werden (nur die Kosten der Sanierung, da der Neubau BT F nach festem Kostenrichtwert und die Interimsmaßnahmen nicht gefördert werden).

Mit dem Fördersatz von 55 % aus dem Zuschussbescheid für die Kostengruppen 300 bis 500 und der Nebenkostenpauschale in Höhe von 16 % auf die zuweisungsfähigen Kosten ist eine zusätzliche Förderung in Höhe von ca. 1.380.000 € zu erwarten.

Protokollvermerk:

Frau StR'in Grille bittet die Verwaltung im Namen des StR Herrn Höppel, um eine Begehung mit den Stadträt*innen des BWA der einzelnen Bauabschnitte.

Herr Weber teilt mit, dass dies im Rahmen der Pandemie nicht möglich sein wird, bietet aber eine Ortsbesichtigung in kleinem Rahmen an. Hierzu soll eine Abfrage in den Fraktionen im Rahmen der BWA-Mitglieder stattfinden.

Frau StR'in Heuer fragt nach, welche Einsparungen in der Kostengruppe 100 i.H.v. 5000 € enthalten sind.

Die Verwaltung klärt dies und wird die Antwort nachreichen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Schulsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums (MTG) dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.5

66/051/2021

Problematische Pflanzenschutzmittel weiter einschränken - ökologische Landwirtschaft stärken

Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des UVPA vom 23.02.2021 der Stadträte Herr Dr. Richter und Herr Wening zum Antrag 121/2020

Sachbericht:

In der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschuss EB77 wurde zu der Beschlussvorlage Antrag 121/2020 der Erlanger linke „Bienenchutz im Stadtgebiet“ ein Protokollvermerk der Stadträte Herr Dr. Richter und Herr Wening angenommen, wonach bei dem städtischen Hafengleis ebenfalls auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden soll.

Die Stadt Erlangen haftet im Streckenbereich des Hafengleises als betriebsverantwortlicher Eigentümer der Gleisanlage für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb durch die jeweiligen Nutzer. Auch ist im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung eine sichere Gleisanlage zu betreiben die Freihaltung der Gleisanlage von schädlichem Bewuchs notwendig um z.B. die Elastizität und Funktionalität des Schottergefüges zu erhalten. Die vorhandene Gesamtkonstruktion muss in seiner Funktion mit Gleisen, Schwellen und Schotterbett frei von Bewuchs jeglicher Art gehalten werden um den Betrieb und den Lastabtrag sicher und dauerhaft zu gewährleisten.

Die Freihaltung wurde bislang durch die insektenunschädlichen Herbizide „Katana“ und „Nozomi“ sichergestellt.

Insbesondere für das laufende Jahr 2021 ist eine kurzfristige Umstellung ausgeschlossen, da auf Basis der aktuellen Genehmigung bereits die entsprechenden Maßnahmen für 2021 beauftragt wurden und der erste von zwei Durchgängen im April 2021 vorgesehen ist

Unabhängig davon wird die Verwaltung den Einsatz von alternativen Verfahren prüfen und wenn möglich, modellhaft einsetzen. Bei der Prüfung geht es sowohl um die technische Nutzbarkeit als auch um die Marktverfügbarkeit für eine vergleichsweise kleine Gleisanlage wie das städtische Hafengleis. Um die gesetzliche Verpflichtung zur Bewuchsfreihaltung, unabhängig von den Ergebnissen, sicherzustellen, muss ein weiterer Einsatz von genehmigten Herbiziden als Rückfallebene dennoch bestehen bleiben.

Protokollvermerk:

Herr StR Dr. Dees merkt an, dass es im Jahr 2016 einen Beschluss gab, dass kein Glyphosat mehr eingesetzt werden darf. Er bittet die Verwaltung um eine Antwort, warum hier nicht die manuelle Entfernung, sondern der Herbizid-Einsatz gewählt wurde.

Herr Pfeil informiert die Ausschussmitglieder, dass in diesem Fall die Ausführung der entsprechenden Maßnahmen für 2021 schon beauftragt und die kurzfristige Umsetzung nicht mehr möglich war.

Herr Weber nimmt dies mit und wird wieder im UVPA berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.6

VI/049/2021

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA / Werkausschuss EBE zum 31.03.2021 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA / Werkausschuss EBE der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.7

VI/052/2021

Anfrage der Erlanger Linke - "Uni/Staatsregierung lassen Denkmal Bismarckstraße 4 verfallen"

Sachbericht:

Mit der schriftlichen Anfrage hat die Erlanger Linke folgende Fragen an die Verwaltung gestellt, welche folgendermaßen beantwortet werden:

Frage: 1. Ist der Stadt Erlangen als untere Denkmalschutzbehörde der aktuelle Zustand des Denkmals Bismarckstraße 4 bekannt?

Antwort:

Der Stadt Erlangen war bekannt, dass kürzlich straßenseitige Fenster und Dachluken am Gebäude offenstanden. Hierüber wurde das Staatliche Bauamt am 08.02.2021 informiert und um Behebung gebeten.

Frage: 2. ist insbesondere bekannt, siehe Fotos (*)

- a) dass viele Dachziegel fehlen,
- b) dass mehrere früher verglaste Dachluken kaputt und offen sind
- c) dass mehrere Fenster auf der Wetterseite „entglast“ sind?

Antwort:

Der Stadt Erlangen waren bislang nicht alle Aspekte bekannt, die auf den Fotos erkennbar sind, weil diese zum Teil nicht vom öffentlichen Bereich aus sichtbar sind.

Frage: 3 a) Trifft es zu, dass Eigentümer eines Baudenkmals zur Erhaltung verpflichtet sind?

Antwort:

Gemäß Art. 4 Denkmalschutzgesetz haben Eigentümer ihre Baudenkmäler instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist.

Frage: 3b) Trifft es zu, dass sich der Staat als Eigentümer dabei nicht auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen kann?

Antwort:

Bei Fiskaleigentum ist eine Zumutbarkeitsprüfung nicht anzuwenden.

Frage: 4. Was wurde bisher unternommen, um den Eigentümer zur Erfüllung seiner Denkmalschutz-Pflichten anzuhalten?

Antwort:

Das Baudenkmal Bismarckstraße 4 gehört dem Freistaat Bayern. In diesem Fall tritt die Regierung von Mittelfranken als Höhere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörde, d.h. das Baudenkmal Bismarckstraße 4 liegt im Zuständigkeitsbereich der Höheren Denkmalschutzbehörde bzw. der Regierung von Mittelfranken. Ob von Seiten der Regierung bezüglich der Denkmalschutzpflichten an den Eigentümer herangetreten wurde, ist nicht bekannt.

Wie unter 1. dargestellt wurde das Staatliche Bauamt am 08.02.2021 durch die Stadt Erlangen darauf aufmerksam gemacht, dass Fenster und Dachluken offenstehen und dass diese Öffnungen geschlossen werden müssen, um weiteren Schaden zu verhindern. Die Stadt wurde daraufhin vom Staatlichen Bauamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Staatliche Bauamt zwar für den Bauunterhalt, die FAU aber für den Betrieb verantwortlich sei. Die FAU wurde dementsprechend vom Staatlichen Bauamt über das geforderte Schließen der Fenster und Dachluken informiert.

Frage: 5. Der Uni bzw. dem Freistaat wurde bei der „Hupfla“ vom Chef der unteren Denkmalbehörde der Teilabriss eines landesweit bedeutenden Denkmals genehmigt. Schließt die Stadt Erlangen bei der Bismarckstraße 4 ein vergleichbares Vorgehen aus – also die denkmalrechtliche Genehmigung eines Abrisses oder des Verfallen Lassens - also eines Abrisses in Zeitlupe?

Antwort:

Bei geplanten Maßnahmen des Freistaats Bayern auf dem Grundstück Bismarckstraße 4 wäre die Regierung von Mittelfranken die zuständige Genehmigungsbehörde. Bei Baumaßnahmen, die nicht durch den Freistaat Bayern erfolgen, läge eine Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erlangen.

Frage: 6. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass „die Großen“ sich beim Denkmalschutz nicht an die Regeln halten müssen. Stimmen Sie dieser Aussage zu?

Antwort:

Die Entscheidungen werden von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung und Abwägung der zu berücksichtigenden Belange getroffen.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beanstandet, dass der Eigentümer (Freistaat Bayern) sich nicht an geltendes Recht hält. Herr StR Pöhlmann bittet die Verwaltung nochmals Kontakt zur oberen Denkmalschutzbehörde aufzunehmen, um sie über die schadhafte Bausubstanz in Kenntnis zu setzen und hierbei nachzufragen, ob dem Eigentümer die Situation mitgeteilt wurde.

Herr Weber teilt mit, dass die untere Denkmalschutzbehörde keinen Druck auf die obere Denkmalschutzbehörde ausüben kann. Die Kommune hat hier kein Recht auf Anwendung der Zweckentfremdungssatzung, da es sich um keine Wohnimmobilie handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Unikontaktgespräch die Wiedernutzung ansprechen und in Erfahrung bringen, ob die obere Denkmalbehörde Kontakt zum Eigentümer aufgenommen hat und wird wieder berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

47/022/2021

Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Kinderhaus am Brucker Bahnhof soll mit Kunst am Bau bespielt werden.

Am Brucker Bahnhof entsteht ein inklusiver Kindergarten mit fünf Gruppen, der den Anforderungen der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gerecht wird und diese auch baulich umsetzt.

Das dreistöckige Gebäude wird barrierefrei konzipiert und ist über Fahrstühle auf allen Ebenen zugänglich. Der Bau wird durch die Stadt Erlangen realisiert, Betreiber wird die Lebenshilfe Erlangen e. V. Pro Gruppe werden 2 - 3 Kinder betreut, die als Inklusiv-Kinder gelten, weil sie einen erhöhten Förderbedarf haben.

Die Betreuung des Kinderhauses am Brucker Bahnhof insgesamt richtet sich an alle Kinder, unabhängig von ihrem Förderbedarf

Als Ort der frühkindlichen Bildung ist dieser Neubau prädestiniert für die Heranführung der Kleinsten an Kunst. Die Integration eines Kunstwerks in ihren Lebensalltag kann die unvermittelte Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Kunst am Bau fördern. Das Kunstwerk soll Bezug auf die Lebensrealität der Kinder nehmen. Denkbar wäre, dass es in den Spielbereich der Kinder integriert wird und so mit allen Sinnen erfahrbar ist.

Das Kunstwerk kann die pädagogische Herangehensweise des Kindergartens und sein inklusives Konzept aufgreifen, spiegeln und neu interpretieren. Die Beschäftigung mit Kunst wird durch die tägliche Erfahrung selbstverständlich und bildet zugleich den Grundstein kultureller Bildung der Kleinsten, auf die in der Schule und dem weiteren Leben zurückgegriffen werden kann.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei. Kunst am Bau trägt zur positiven Wahrnehmung des Ortes durch die Eltern bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Kinderhaus am Brucker Bahnhof entsteht ein hochwertiges, gleichwohl niederschwelliges Kunstwerk für die Kinder. Das Kunstwerk soll direkt durch die Kinder erfahrbar und in eigenen

Spielen nutzbar werden. Zugleich soll es eine positive Konnotation aufweisen, die dem Ort angemessen ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die fünf überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Wettbewerbsaufgabe bieten die Möglichkeit, junge Künstler*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die neue Zugänge zur kindlichen Lebensrealität eröffnen können. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (26.500 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler*innen, bspw. Absolvent*innen der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 26.500	bei IPNr.: 365.B414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 26.500 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof sind für den Haushalt 2022 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu gegebener Zeit umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 11

47/023/2021

**Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau
Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der neu zu bauende Ganztagestrakt an der Friedrich-Rückert-Schule soll Kunst am Bau erhalten. Das Bauvorhaben gründet auf dem ab 2025 gesetzlich begründeten Anspruch auf Ganztagesbetreuung. Das neue Gebäude wird entweder als Anbau oder als separates Gebäude auf dem Grundstück der Friedrich-Rückert-Schule verwirklicht.

Bereits in den 60er Jahren wurde Kunst am Bau in der Friedrich-Rückert-Schule realisiert. Die zeitgenössische Kunst kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbindung der beiden Gebäudeteile leisten, indem sie beispielsweise auf das bereits vorhandene Werk Bezug nimmt und dieses gänzlich neu interpretiert. Als Ort der Bildung ist die Friedrich-Rückert-Schule prädestinierter Ort für kulturelle Bildung und Auseinandersetzung mit künstlerischen Positionen. Ein modernes Kunstwerk kann zum Ausgangspunkt der Beschäftigung mit Kunst auch im Rahmen des Kunstunterrichts werden. Die intuitive Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Werk, sei es im Vorbeigehen oder während des Aufenthalts am Aufstellungsort, kann Denkprozesse anstoßen und eine weitere Auseinandersetzung mit Kunst

fördern.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule entsteht ein zeitgenössisches hochwertiges Kunstwerk. Das Kunstwerk fördert die Auseinandersetzung der Schüler*innen mit Kunst am Bau. Mit seiner positiven Konnotation wertet es den neuen Ort zusätzlich auf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die sechs überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Zielgruppe der Schüler*innen bieten die Möglichkeit, junge Künstler*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die nah an der Lebensrealität der Schüler*innen agieren und somit deren Verständnis für die Kunst erhöhen. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (35.000 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler*innen und Absolvent*innen, bspw. der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 35.000	bei IPNr.: 2110.482
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StR'in Heuer bedankt sich nochmals bei der Verwaltung, dass hier auf Anraten der Kunstkommission „Kunst am Bau“ umgesetzt wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 35.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule sind für den Haushalt 2022 (bzw. später, je nach Beginn der Baumaßnahme, anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule zu gegebener Zeit umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 12

66/048/2021

**Sanierung Steinforstgrabenverrohrung
Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3**

Sachbericht:

Durch die Teilerneuerung der Stahlrohrdurchlässe der Steinforstgrabenverrohrung im Bereich ab östlich der Kreuzung Kosbacher Damm bis zum Auslauf in den Alterlanger See wird bei den genannten Bauwerken die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt. Auf Grund der vorhandenen Schädigungen ist eine Sanierung dringend erforderlich um Folgeschäden an der über den Durchlässen liegenden fiskalischen sowie teilweise privaten Flächen dauerhaft auszuschließen. Durch die offenen Stellen und Schäden in der Struktur

des Durchlasses besteht die Gefahr von unkontrollierbaren Nachrutschen des Erdmaterials und in der Folge auch die Entstehung von Einbrüchen.
Zusammenfassend ist diese Maßnahme sowohl auf Grund der Verkehrssicherheit dringend erforderlich und zum anderen wird durch eine im Vorfeld durchgeführte Variantenuntersuchung ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz im Sinne der ökologischen und wirtschaftlichen Sanierung der Verkehrsinfrastruktur bzw. der Gewässersituation geleistet.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herbeiführung eines verkehrs- und standsicheren Bauwerkes unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Aspekte (Folgekosten, Nachhaltigkeit usw.).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In einem ersten Schritt soll nach Bereitstellung der notwendigen Planungsmittel in 2022 ein geeignetes Ingenieurbüro beauftragt werden, welches auf Basis der vorhandenen Rahmenbedingungen verschiedene Varianten untersucht und ausarbeitet. Auf dieser Basis wird die Verwaltung den Maßnahmenumfang vorschlagen und die Umsetzung vorbereiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unterhaltslast für die beiden Verrohrungen liegt gemäß Aufgabengliederungsplan bei Amt 31. Zur sinnvollen Nutzung der fachlichen Synergien werden derartige spezialisierte Maßnahmen regelmäßig im Rahmen der Amtshilfe für verschiedene Dienststellen der Stadtverwaltung durch Amt 66 umgesetzt. Die Umsetzung des Projektes ist unter der Voraussetzung der Umsetzung des von Amt 66, unabhängig von der anstehenden Amtshilfe, vorgesehenen Personalentwicklungskonzeptes grundsätzlich möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.:
2022 Planungsmittel: 55.000,00 € (brutto)		bei Sachkonto:
2023 Baumittel: 1.500.000,00 € (brutto)		

Sachkosten:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StR Dr. Marenbach zieht unter der Voraussetzung, dass andere Varianten der Sanierung des Steinforstgraben (außer der Verrohrung, vor allem die Renaturierung) geprüft werden, den Antrag diesen TOP nur als Einbringung zu behandeln, zurück.

Herr Pfeil weist darauf hin, dass unter Begründung in der Vorlage die verschiedene Variantenprüfung vermerkt ist.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Sanierung des Steinforstgrabens vorzubereiten und die erforderlichen Investitionsmittel im Investitionsprogramm des Amtes 31 für die Jahre 2022 – 2023 anzumelden. Die Umsetzung der Maßnahme wird entsprechend der personellen Möglichkeiten durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen in Amtshilfe für das Umweltamt als Bedarfsträger durchgeführt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 13

66/049/2021

**Energieeffiziente Teilerneuerung ausfallgefährdeter Lichtsignalanlagen
Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die erforderliche Betriebs- und Verkehrssicherheit von 89 der insgesamt 153 Lichtsignalanlagen, welche derzeit mit einer mittlerweile überalterten Technologie betrieben werden und die im Störfall mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mehr instandgesetzt werden können, soll durch eine Teilerneuerung dauerhaft wiederhergestellt werden. Mit der Gewährleistung der Betriebssicherheit wird auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer dauerhaft sichergestellt.

Gleichzeitig wird mit diesem Sonderprogramm auch das Klimaschutzziel im Bereich LED-Umrüstung der städtischen Lichtsignalanlagen umgesetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei den betroffenen Lichtsignalanlagen wird die überalterte und durch den Hersteller bereits abgekündigte Steuergerätetechnologie durch neue Steuergeräte ersetzt, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Somit können Ausfallzeiten vermieden bzw. auf ein vertretbares Minimum reduziert werden. Mit der Erneuerung der Steuergeräte werden bei älteren Anlagen gleichzeitig auch die Signalgeber erneuert und eine sog. LED „1-Watt“-Technologie zum Einsatz gebracht. Mit diesen Maßnahmen kann der Stromverbrauch und somit auch der vorhandene CO₂-Ausstoß um bis zu ca. 90% reduziert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Steuergeräte von Lichtsignalanlagen haben gemäß der sog. „Ablösungsbeiträge Berechnungsverordnung“ (ABBV) eine theoretische Nutzungsdauer von 15 Jahren. Dieser Ansatz ist auch deswegen berechtigt, weil sich technische Neuerungen in diesem Bereich sehr schnell entwickeln. Bei fast allen in der Liste genannten Steuergeräten wird dieser Ansatz im Projektzeitraum teilweise deutlich überschritten. Der Gerätehersteller hat den Steuergerätetyp (C8X- Geräte) bereits abgekündigt und kann bzw. muss in der Folge die Reparatur dieser Geräte im Schadensfall nicht mehr gewährleisten. Dies kann dazu führen, dass Lichtsignalanlagen an Kreuzungen plötzlich ausfallen und für einen Zeitraum von 2-4 Wochen nicht wieder in Betrieb genommen werden können.

Neben der Einschränkung der Verkehrssicherheit haben Ausfallzeiten von Lichtsignalanlagen auch weitere Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Verkehrssicherheit zur Folge. Diese reichen von Geschwindigkeits- und Fahrspurreduzierungen bis hin zur Aufstellung von temporären Ersatzanlagen. Durch eine rechtzeitige Teilerneuerung können diese zusätzlichen Kosten vollständig vermieden werden.

Neben der sicherheitstechnischen Notwendigkeit kann durch die Teilerneuerung auch die Energieeffizienz im Sinne des Klimaschutzes maßgeblich verbessert werden.

Die geplante Teilerneuerung der Steuergeräte und der Signalgeber erfolgt mittels einer modernen und höchst energieeffizienten sog. „1Watt Technologie“. Diese Technologie und die

damit verbundene Energie und CO₂ Einsparung von bis zu 90 % ermöglicht es darüber hinaus, bei den noch nicht auf LED umgerüsteten Anlagen mit einem ausreichenden Vorlauf vorhandene Fördertöpfe des Projektträgers Jülich (PTJ) bzw. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu prüfen und fristgerecht zu beantragen. Die tatsächliche Mitfinanzierung richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Umsetzung gegebenen Fördermöglichkeiten. Derzeit sind entsprechende Fördermöglichkeiten noch gegeben.

Weiterhin werden im Rahmen dieser Maßnahmen auch kleinere verkehrsplanerische Anpassungen mit vorgenommen.

Die Umsetzung des Sonderprojektes soll entsprechend einem vorläufigen Zeitplan in einem Zeitraum von 7 Jahren von 2022 bis 2029 erfolgen. Die genaue Festlegung, welche Lichtsignalanlagen in dem jeweiligen Projektjahr umgesetzt werden, richtet sich zum einen nach den festzulegenden Prioritäten, wie Verkehrssicherheit, Risikoeinschätzung Ausfallszenario, Energieeinsparung und zum anderen nach den Rahmenbedingungen des jeweiligen Projektjahres. Durch diese Flexibilität besteht die Möglichkeit, Synergien mit anderen Maßnahmen zu nutzen oder Konflikte mit konkurrierenden Projekten zu vermeiden. Im Sinne einer gleichmäßigen Auslastung werden die Investitionsmittel möglichst gleichmäßig verteilt.

Projektstartjahr 2022: 400.000,- €
Projektfolgejahre 2023 - 29: je 500.000,- € pro Jahr

Zusammenfassend ist dieses Sonderprogramm sowohl eine zwingend notwendige Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen und zum anderen wird mit dieser Umrüstung auch ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz im Sinne der ökologischen und energetischen Sanierung der Verkehrsinfrastruktur geleistet und ist deshalb für die Erreichung der gesteckten Klimaziele zügig umzusetzen. Diese notwendigen und zusätzlichen Aufgaben können im erforderlichem Umfang nur durch zusätzliches Personal realisiert werden. Die Verwaltung wird dies im Stellenplanverfahren 2022 entsprechend berücksichtigen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 2022 – 2029	3.400.000,- €	bei IPNr.: 541.904
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	Negativ, noch nicht berechnet	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Noch nicht berechnet	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Sonderprogramm für die energieeffiziente Teilerneuerung mit LED-Umrüstung von Lichtsignalanlagen vorzubereiten und die erforderlichen Investitionsmittel für die Jahre 2022 – 2029 im Investitionsplan anzumelden. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird entsprechend einer noch festzulegenden Priorität und unter Berücksichtigung sich ergebender Synergien vorgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 14

66/050/2021

**Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters, Antrag Nr. 076/2021
Antrag TOP 3 der Niederschrift "Beleuchtung Wiesengrund/Zuweg zum DJK"
aus der 1. Sitzung des Stadtteilbeirates Alterlangen vom 03.03.2021**

Sachbericht:

Der Stadtteilbeirat Alterlangen stellt nachfolgenden Antrag Nr. 076/2021:

Es wird erneut mit 5/4 Stimmen beantragt, entlang der Zufahrtsstraße zum Gelände des DJK „Am See“ zwischen Spitzwegstraße 15 und Wiesenweg 2 eine ausreichende, möglichst insektenfreundliche und tageszeitlich begrenzte Straßenbeleuchtung zu installieren (vom Einbruch der Dämmerung bis 22:00 Uhr). Die Maßnahme soll im Dialog mit dem DJK-Vereinsvorstand und dem Stadtteilbeirat erfolgen.

Grundsätzlich haben sich an der zu beurteilenden Situation gegenüber dem Antrag vom Juni 2019 keine fachlichen Änderungen ergeben. Die fachliche Einschätzung der Verwaltung gilt somit unverändert und ist identisch mit dem Beschlusstext vom September 2019.

Die Beleuchtung von verkehrsbedeutenden innerörtlichen Straßen und Wegen ist eine Kernaufgabe der Verwaltung (Straßenbaulastträger). Sie dient der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und insbesondere der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Nacht.

Die Wegeverbindung Am See ist lediglich als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und insgesamt von eher untergeordneter verkehrlicher Bedeutung. Eine Einschränkung der Verkehrssicherheit für Besucher des DJK Erlangen e.V. wird nicht gesehen, da eine ausreichend beleuchtete alternative Wegeverbindung vorhanden ist. So lässt sich auch bei Nacht von der Spitzwegstraße aus über die Pappelgasse, die Barthelmeßstraße, An den Seelöchern und Am See der DJK Erlangen e.V. am Wiesenweg 2 mit nur geringem Umweg verkehrssicher und beleuchtet erreichen (siehe Anlage).

Die beantragte Wegeverbindung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Gerade in der aktuellen Klima- und Insektenschutzdiskussion lässt sich aus Sicht der Verwaltung die Erstellung einer nicht erforderlichen Wegebeleuchtung in keinster Weise begründen, da eine Neuerstellung in jedem Falle wertvolle Ressourcen verbrauchen würde obwohl eine unmittelbare Notwendigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gegeben ist.

Neben den Martial- und Herstellungsaufwendungen würden zudem Mehraufwendungen für Stromkosten und Instandhaltung entstehen.

In der Gesamtabwägung ist der Antrag insbesondere vor dem Hintergrund einer klimaschutzorientierten Verwaltungsarbeit nicht weiter zu verfolgen.

Protokollvermerk:

Frau StR'in Wunderlich stellt den Antrag, diesen TOP lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Frau StR'in Wunderlich bittet die Verwaltung sich nochmals mit dem DJK kurz zu schließen, um die Gedanken des DJK in die Umsetzung der Beleuchtung mit einzubeziehen.

Frau StR'in Wunderlich wünscht sich, dass die Verwaltung die Planungserfahrung des Walderlebnisentrums für eine Beleuchtung vom Parkplatz zum Walderlebniszentrum in die Umsetzung der Beleuchtung des Wiesengrundes mit einfließen lässt. Sie bittet um Kontaktaufnahme zum Walderlebniszentrum.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14.1

243/006/2021

Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen; Beantwortung des Protokollvermerks zu TOP 16 – öffentlich – aus der 6. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb

Sachbericht:

Mit dem Protokollvermerk (s. Anlage 1) wird ein Bericht der Verwaltung und des Gutachters über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Auswirkung der Reinigungsqualität bei Rekommunalisierung erbeten.

Herr Ebert (Unternehmensberatung konzept²), der die aktuelle europaweite Reinigungsausschreibung begleitet, geht in der Sitzung nochmals auf die Aspekte ein und steht für fachliche Fragen zur Verfügung.

Vorzustellen ist, dass bei der Reinigung der städtischen Dienstgebäude sowohl für die Dienstleister als auch die Eigenreinigungskräfte das gleiche Leistungsverzeichnis zu Grunde liegt. Hierin werden alle zu erbringenden Tätigkeiten für jede Raumgruppe definiert. Auch der Turnus, in dem diese Tätigkeiten zu erbringen ist, wird hier festgelegt. Dieses Leistungsverzeichnis bildet die Kalkulationsgrundlage für externe Dienstleister im Zuge von Ausschreibungsverfahren. Auch stellt sie den Maßstab für die Qualitätskontrolle der erbrachten Reinigungsleistung dar. Das Leistungsverzeichnis gilt also gleichermaßen – egal ob die Leistung in Eigenregie oder Fremdvergabe erbracht wird.

Ein qualitativer Unterschied in der geschuldeten und zu erwartenden Leistung kann somit nicht angenommen oder gefordert werden. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aspekte einfließen, die nicht im geforderten Leistungsumfang enthalten sind (z.B. Kaffeetassen abspülen, Blumen gießen, Besorgungen erledigen), kann dies nicht in eine vergleichende Bewertung der Eigen- und Fremdreinigung herangezogen werden. Auch bei Eigenreinigung wären solche Tätigkeiten keine originären Aufgaben des infrastrukturellen Gebäudemanagements.

In den Reinigungsverträgen mit den externen Dienstleistern wird auch eine tagesaktuelle Vertretung bei Personalausfällen gefordert. (Noch) nicht erbrachte Leistungen können nachgefordert werden oder bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht werden.

Bei der Eigenreinigung erfolgt eine Vertretung über eine gesonderte Beauftragung externer Dienstleister im Krankheitsfall erst am dritten Tag der Abwesenheit, soweit in dem Objekt mehrere Eigenreinigungskräfte eingesetzt sind. In der Zwischenzeit werden die zu erbringenden Tätigkeiten in den verbleibenden Reinigungsrevieren ggf. reduziert, damit im vakanten Revier die absolut notwendigen Tätigkeiten (z.B. Müllentsorgung, Toilettenreinigung) erbracht werden können.

Somit liegt hier bei der Eigenreinigung eher ein niedrigerer Qualitätsstandard vor. Sollte dies bei einer Rekommunalisierung angepasst werden, wäre mit einer deutlichen Personalkostensteigerung über die reine Abdeckung der Reinigungsarbeiten zu rechnen, weil zusätzliches Personal für Krankheitsvertretungen vorgehalten werden müsste.

Auch bei den Reinigungsmitteln und -geräten liegen die Vorteile heute bereits im Bereich der Vergabereinigung. Großgeräte können von den Dienstleistern besser ausgelastet werden. Für die Verwaltung wäre auch mit höherem organisatorischen und finanziellen Aufwand für technische Innovationen und Gerätebeschaffungen zu rechnen.

Manche Tätigkeiten (z.B. Glasreinigung) werden aus organisatorischen Gründen bereits seit langen Jahren ausschließlich in Fremdreinigung erbracht. Hiervon wäre auch aus Gründen der Arbeitssicherheit, des finanziellen und personellen Aufwands und der erst aufzubauenden und dann auch zu sichernden Fachexpertise in keinem Fall abzuweichen.

In der Gesamtschau sind aus Sicht der Verwaltung im Falle einer Rekommunalisierung der Gebäudereinigung keine qualitativen Verbesserungen zu erwarten.

Auch aus wirtschaftlicher bzw. fiskalischer Sicht scheidet eine Rekommunalisierung aus. Wie vorgenannt, müssten zusätzliche Personalkapazitäten vorgehalten werden, um Vertretungen, z.B. bei Krankheit, Urlaub, sicherstellen zu können. Darüber hinaus müssten mehrere fachliche Leitungskräfte und weiteres Verwaltungspersonal im Fachbereich aufgebaut werden, um den Dienstbetrieb mit allen Aspekten, z.B. Personalakquise und -disposition, Personalkostenabrechnung, Materialbeschaffung, Geräte-Reparatur und -austausch, Mitarbeiterschulung und Qualitätssicherung, Rechnungskontrolle und vorbereitendes Anordnungswesen, sicherstellen zu können. Auch würde das in den Querschnittsämtern, z.B. Personal- und Organisationsamt, Kämmerei und Kasse, Personalrat und Gleichstellungsstelle, erhöhten Personalaufwand auslösen, weil ein größerer Personalkörper zu verwalten und auch ein größeres Budgetvolumen operativ zu bearbeiten wäre.

Stellt man bereits die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten je Stunde der Verwaltung mit den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen in der Vergabereinigung gegenüber, ergibt sich im Falle einer Rekommunalisierung eine zu erwartende Kostensteigerung 49 %, falls alle Reinigungskräfte in Entgeltgruppe 1 eingruppiert wären.

Grundlage hierfür sind die Veröffentlichungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) in seinen Jahresberichten und Beiträgen in der „Gemeindekasse“ sowie der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmodernisierung (KGSt). Die Personaldurchschnittskosten für das Jahr 2021 in Entgeltgruppe 1 (Stufe 3) werden demnach bei durchschnittlich 22,65 € je Stunde liegen. Hinzu kommen mindestens 15 % Verwaltungsgemeinkostenzuschlag und ein pauschalierter Sachmittelzuschlag in Höhe von 10 %. Dieser müsste langfristig örtlich noch verprobt werden. In der Umstellungsphase ist jedoch mit noch höheren Kosten zu rechnen. Da aktuell diese Daten aber nicht vorliegen, wird aus Vereinfachungsgründen der empfohlene Mindestsatz angenommen. In Summe kommt man somit zu einem Stundensatz von mindestens 28,31 € für verwaltungseigene Reinigungskräfte.

Dem gegenüber stehen Stundenverrechnungssätze der Dienstleister, die aufgrund der laufenden Reinigungsausschreibung wohl im Bereich von 18,90 € bis 19,10 € liegen werden. Bei einem angenommenen Mittelwert von rd. 19,00 € beläuft sich die anzunehmende Kostensteigerung auf 49 %. Das würde bei dem heutigen Budgetansatz für Reinigungsleistungen (ohne Kostenansatz der Querschnittsämter) eine Kostensteigerung von rd. 1,6 Mio. Euro zur Folge haben.

An dieser Stelle möchten wir ergänzen, dass auch der BKPV in seinem Geschäftsberichtsbeitrag 2018 „Innenreinigung von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Kindertagesstätten“ auf den Seiten 40-41 folgendes ausführt:

„Die Ergebnisse der Studien und Veröffentlichungen zeigen aber ein einheitliches Bild hin zur Fremdreinigung als grundsätzlich wirtschaftlichere Variante (u. a. Rödl & Partner, Studie zur Wirtschaftlichkeit der Fremdreinigung im Vergleich zur Eigenreinigung bei der Öffentlichen Hand am Beispiel der Kommunen, April 2014, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kommunalbericht 2016). Auch Veröffentlichungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sowie der KGSt® und unsere Erfahrungen aus unseren Prüfungen bestätigen diese Erkenntnis.

Der Freistaat Bayern spricht eine Empfehlung zur Fremdreinigung aus (zuletzt Haushaltvollzugsrichtlinien 2017/2018 – HvR 2017/2018, Nr. 5.5.2, FMBl 2017 S.16).“

Aus Sicht der Verwaltung ist bei solchen monetären Auswirkungen sowohl aus fiskalischer als auch aus qualitativer Sicht eine Rekommunalisierung der Gebäudereinigung nicht weiter zu verfolgen.

Hierin sind noch gar nicht betriebsorganisatorische und steuerrechtliche Aspekte beleuchtet. Auch wäre zu bedenken, dass die Verwaltung dann eine Leistung erbringen würde, die derzeit von Gewerbetreibenden, überwiegend sogar örtlich ansässigen Firmen, erbracht wird. Dem Markt würde somit ein mehrstelliger Millionenbetrag entzogen werden, was auch Auswirkungen auf diese Unternehmen und das Steueraufkommen der Stadt haben wird.

Der Protokollvermerk ist mit diesem Bericht abschließend beantwortet

Protokollvermerk:

Die Präsentation, welche durch technische Probleme des Beamer nicht gezeigt werden konnte, wurde durch Referat VI den Stadträt*innen des BWA im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Der Protokollvermerk ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

Protokollvermerk:

1. Frau StR'in Dr. Marenbach fragt nach, ob im Bauantrag „Atzelsberger Steige“ die – Wiederherstellung der Hecke sichergestellt ist.

Herr Weber teilt mit, dass der Baubescheid die Auflage der Wiederherstellung beinhaltet.

2. Frau StR'in Grille bittet die Verwaltung bei dem Bauvorhaben in Kriegenbrunn um einen zügigen Vororttermin der Verwaltung zur schnellen Umsetzung.

Herr Weber teilt mit, dass ein Gespräch zwischen Bauwerber und Bauaufsicht im Bauordnungsamt stattfinden wird.

Sitzungsende

am 13.04.2021, 18:20 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Dietrich

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: